



## Wiener Polizei – Mängel im Umgang mit Personalressourcen

### 1. Der Prüffall

Auslöser für das Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft war die Beschwerde eines Exekutivbediensteten der Bundespolizeidirektion Wien. Er stellte einen Antrag auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auf 30 Stunden. Dabei berief er sich auf das Beamten-Dienstrechtsgesetz, das besagt: „Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“ Das Bundesministerium für Inneres wies seinen Antrag in zwei Instanzen wegen wichtiger dienstlicher Interessen ab.

### 2. Die Stellungnahme des Innenministeriums

In seiner Stellungnahme begründete das Bundesministerium für Inneres, dass zwei Faktoren einen nicht rasch behebbaren Personalengpass in der Wiener Polizei bedingen: Erstens verursachen aktuelle Reformen wie die Wachkörperzusammenlegung, die Zollwacheingliederung und die Auflösung der Schengen-Außengrenze einen „Personalüberstand“, der nicht ohne Weiteres auf andere Dienststellen aufgeteilt werden kann. Zweitens ist die lange Ausbildungszeit für Exekutivbedienstete zu berücksichtigen, wobei schon während deren Ausbildungszeit Planstellen gebunden sind. So befanden sich im November 2008 375 Schüler in Ausbildung, für die somit 375 Planstellen gebunden waren.

In seiner Stellungnahme bestätigte das Innenministerium einen Personalmangel zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers. Von dem im Stellenplan vorgesehenen 5.063 Polizistinnen und Polizisten versahen nur 4.400 auch tatsächlich ihren Dienst in Wien (Differenz zwischen Ist- und Sollstand). Mit Stichtag 1.8.2009 waren von der BPD Wien und dem LPK Wien insgesamt 246 Exekutivbedienstete zu anderen Dienstbehörde dienstzugeteilt, darunter 32 an das Bundesministerium

für Inneres, 3 an das Bundesasylamt, 13 an das BA für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, 80 an das Bundeskriminalamt und 98 an die Cobra.

Es sei unmöglich, die Differenz durch kurzfristig wirksame Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. Versetzungen und Dienstzuteilungen oder Mehrdienstleistungen wettzumachen. Man sei bemüht, die Diskrepanz durch verstärkte Rekrutierungsmaßnahmen auszugleichen. Diese nehmen jedoch aufgrund der aufwändigen Aufnahmeverfahren in den Exekutivdienst sowie der vielfältigen Ausbildung längere Zeit in Anspruch.

### **3. Erwägungen der Volksanwaltschaft**

Diese Begründungen des Bundesministeriums für Inneres können angesichts der strengen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen „wichtiger dienstliche Interessen“ nicht überzeugen. So hat der Gerichtshof insbesondere betont, „dass es in die Verantwortung der Personalverwaltung fällt, für eine im Interesse des Dienstbetriebes optimale Verteilung der ihr im Rahmen des Stellenplanes zur Verfügung stehenden Planstellen auf das gesamte Bundesgebiet Sorge zu tragen.“ Von der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Pflicht kann angesichts der im Prüfungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse keine Rede sein.

Schon der Rechnungshof hat 2008 in einer „Follow-up-Überprüfung“ unter Bezugnahme auf einen Vorbericht aus dem Jahr 2004 im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien Mängel im Umgang mit Personalressourcen festgestellt. Der Rechnungshof hält lapidar fest: „Die Bundespolizeidirektion Wien setzte den weitaus überwiegenden Teil der Empfehlungen des Rechnungshofes aus dem Jahr 2004 nicht um.“ Dieser Mangel ist umso gravierender, als das Bundesministerium für Inneres den meisten Empfehlungen zugestimmt und die Umsetzung zugesagt hatte. Folgende Mängel wurden nicht behoben:

- Es erfolgten weiterhin zahlreiche Dienstzuteilungen von der Bundespolizeidirektion Wien weg trotz erwiesener Personalengpässe in Wien.
- Keiner der über 280 in den exekutiven Außendienst rückzuführenden Exekutivbeamten und -beamtinnen versieht einen entsprechenden Dienst. Vielmehr sind 2008 275 außendienstfähige Exekutivbeamtinnen und -beamte für „logistische Unterstützungsleistungen“ verwendet worden.
- Für die Schulwegsicherung waren 2004 18 Sicherheitswachebeamte gebunden, die laut Rechnungshof zur Gänze durch Zivildienstler ersetzt werden sollten. 2008 war die selbe Anzahl an Exekutivbediensteten

für die Schulwegsicherung eingesetzt. Alternativlösungen zur Schulwegsicherung mit der Gemeinde Wien wurden nicht erarbeitet.

Die Volksanwaltschaft ist anlässlich des Prüfverfahrens der aktuellen Entwicklung nachgegangen und hat nach wie vor bestehende gravierende Fehlleistungen in der Personalverwaltung der Wiener Polizei feststellen müssen. Entgegen den Empfehlungen des RH werden nach wie vor bewusst Exekutiv-Planstellen mit Verwaltungsbediensteten besetzt. Dadurch verletzt das Innenministerium gesetzliche Vorgaben. Wenn der Gesetzgeber eine E-Planstelle schafft, ist davon auszugehen, dass auch ein/e Exekutivbeamter/in im Exekutivdienst eingesetzt werden soll. Dem Bundesministerium wurde mehrfach Gelegenheit gegeben, die Notwendigkeit der Verwendung von so vielen Exekutivbeamtinnen und -beamten im Innendienst nachvollziehbar zu begründen. Es hat diese Gelegenheiten ungenützt verstreichen lassen und stattdessen lediglich zu unsubstantiierten Behauptungen Zuflucht genommen.

Etwas besser gestaltete sich die Begründung der zahlreichen Dienstzuteilungen: Hier wurde im Prinzip zutreffend darauf verwiesen, dass Verwendungen in besonders fordernden Sondereinheiten wie der Cobra am besten durch Dienstzuteilungen erfolgen. Bei Problemen der körperlichen und seelischen Fitness kann so rasch und flexibel reagiert werden. Weiters ist nicht zu beanstanden, dass besondere Einsatzkommandos zur Reaktion auf sich ständig ändernde Kriminalitätslagebilder auch durch Dienstzuteilung zusammengestellt werden. Dies trifft die Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität oder die Sonderkommission Ost.

Weshalb es aber nötig ist, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung 13 oder dem Bundeskriminalamt sogar 80 Bedienstete zuzuteilen, blieb bis zuletzt im Dunkeln. Die vom Bundesministerium für Inneres verwendete Floskeln der „Abdeckung erforderlicher temporärer Personalspitzen“ oder „Flexibilität des Personaleinsatzes zur Entgegenwirkung bei auftretenden Kriminalitätstrends“ bieten keine ausreichende Erklärung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass angesichts der Mängel von der vom Verwaltungsgerichtshof geforderten optimalen Verteilung der Planstellen in der Bundespolizeidirektion Wien keine Rede sein kann. Die Personalknappheit wirkt sich in etlichen Dienststellen direkt aus, so auch an der des Beschwerdeführers, wo von elf Planstellen in seinem Aufgabenbereich nur sieben besetzt sind. Dadurch werden aber nicht nur die Aufgabenerfüllung der Polizei, sondern auch berechnigte Interessen einzelner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verletzt.

Die Volksanwaltschaft hat versucht, im Rahmen der ihr von Verfassungs wegen zustehenden Möglichkeiten die beschriebenen Mängel beseitigen zu helfen. Bedauerlicherweise blieb sie dabei weithin offenbar ebenso erfolglos wie der Rechnungshof.

**Rückfragehinweis:**

Mag. Christine Stockhammer

Leiterin der Stabsstelle Internationales und Kommunikation

Tel. 01 / 51 505 142

Mailto: [christine.stockhammer@volksanw.gv.at](mailto:christine.stockhammer@volksanw.gv.at)

[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)